

- 4.3.2.1 Die Betriebssicherheit der Anlage durch Beauftragung eines Instandhaltungsunternehmens gewährleisten. Gleichzeitig soll sich der Betreiber über einen ausreichenden Versicherungsschutz bewusst sein.
- 4.3.2.2 Einhaltung der nationalen Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Anforderungen
- 4.3.2.3 Punkt 1. auch vor Inbetriebnahme der Anlage oder nach längerem Stillstand
- 4.3.2.4 Sofern mehreren Anlagen bestehen, sollten diese immer vom gleichen Instandhaltungsunternehmen betreut werden
- 4.3.2.5 In Betrieb befindliche Aufzugsanlagen müssen gemäß EN 81-28 über eine 24h funktionstüchtige 2-Wege Notrufeinrichtung verfügen
- 4.3.2.6 bei einer defekten Notrufeinrichtung muss die Anlage außer Betrieb genommen werden
- 4.3.2.7 bei gefährlichem Betriebszustand muss die Anlage außer Betrieb genommen werden
- 4.3.2.8 Information des Instandhaltungsunternehmens über:
  - a) veränderte Funktionen oder Umgebung
  - b) Außerbetriebnahme gemäß 4.3.2.7
  - c) Unfälle im Zusammenhang mit der Anlage
  - d) bei Änderung der Anlage oder Umgebung. Sofern die Änderung durch ein anderes Unternehmen, das nicht mit der Instandhaltung beauftragt ist, durchgeführt wurde ist eine Kopie der Dokumentation der Änderung an das Instandhaltungsunternehmen weiterzureichen
  - e) Punkt 4.3.2.8 d) gilt auch im Falle von Inspektionen oder Arbeiten von Dritten
  - f) vor Abschaltung der Anlage über längeren Zeitabschnitt
  - g) vor Inbetriebnahme der Anlage nach längerem Zeitabschnitt
- 4.3.2.9 Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung
- 4.3.2.10 Der Betreiber muss auch eine Risikoanalyse für die Instandhaltung sicherstellen
  - a) wenn der zuständige Instandhaltungsmonteur wechselt
  - b) die Anlage oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt wird
  - c) die Anlage oder das Gebäude verändert wird
  - d) nach einem Unfall in Zusammenhang mit der Anlage
- 4.3.2.11 durch eine Risikoanalyse muss ermittelt werden:
  - a) die Anlage selbst und Stoffe in der unmittelbaren Umgebung dürfen nicht gesundheitsschädlich sein
  - b) Personen, die die Umgebung oder die Anlage betreten, müssen über mögliche Risiken in diesem Bereich informiert sein.
  - c) alle in der Risikobeurteilung geforderten Maßnahmen müssen umgesetzt werden. Die Zugangsbereiche für das Instandhaltungsunternehmen müssen diesem bekannt sein, ebenso
    - 1) Zugänge, Fluchtwege und Evakuierungsmaßnahmen
    - 2) Standort der Schlüssel für die Bereiche des Instandhaltungspersonals
    - 3) sofern die Wege und Räume nicht eindeutig sind, Anbringung entsprechender Hinweise oder die Gestellung einer mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Begleitperson
    - 4) sofern notwendig, der Standort der SchutzausrüstungAlle Informationen müssen dem Instandhaltungspersonal auch vor Ort zur Verfügung stehen
- 4.3.2.12 Für einen Benutzer muss in/an der Anlage der Name und die Telefonnummer des Instandhaltungsunternehmens zu erkennen sein
- 4.3.2.13 für das Instandhaltungsunternehmen müssen alle Schlüssel zu allen Anlagenteilen und Anlagenräumen verfügbar, aber für Unbefugte unzugänglich sein
- 4.3.2.14 Das für die Personenbefreiung zuständige Unternehmen muss bei Betrieb der Anlage jederzeit Zugang zum Gebäude und der Anlage selbst haben
- 4.3.2.15 der Zugang zu Arbeitsräumen und –bereichen der Anlage muss für das Instandhaltungspersonal frei zugänglich sein und es muss über eine mögliche Gefährdung auf den Zuwegen und in den Bereichen der Anlage informiert werden
- 4.3.2.16 Zusätzlich zu den Aufgaben, mit denen das Instandhaltungsunternehmen beauftragt wurde, muss der Betreiber regelmäßig in Eigenregie für den Aufzug die Ausführung folgender Verpflichtungen durchführen (lassen):
  - a) Kontrolle der Fahreigenschaften und Beschädigungen durch eine vollständige Aufwärts- und Abwärtsfahrt
  - b) die nachfolgenden Elemente müssen dabei überprüft werden:

Schachttüren, untere Türführung, Anhaltegenauigkeit, allgemein zugängl. Anzeigen, Befehlsgeber an Haltestelle und im Fahrkorb, Tür-Auf Taster, 2-Wege Kommunikation zum Befreiungsdienst, Fahrkorbbeleuchtung, Türumsteuerung, Piktogramme und sonstige sicherheitsrelevante Kennzeichnungen

## **6. Informationen für Aufzug-Betreiber im Zusammenhang mit der Personenbefreiung**

- 6.1 Sofern der Betreiber anstelle des Instandhaltungsunternehmens selbstbestimmte Personen zu Personenbefreiung einsetzen möchte, sind diese vom Instandhaltungsunternehmen entsprechend zu schulen. Alternativ können auch andere sachverständige Befugte – z.B. Feuerwehr – eingesetzt werden.
- 6.2 Die Unterweisung muss immer dem aktuellen technischen Stand der Aufzugsanlage angepasst sein oder werden.
- 6.3 Die Personenbefreiung darf durch berechnigte Dritte darf nur über die Schachttür erfolgen
- 6.4 Sofern der Fahrkorb durch berechnigte Personen weder manuell noch elektrisch geöffnet werden kann, muss das Instandhaltungsunternehmen eingesetzt werden
- 6.5 Die berechnigten Personen müssen über den Inhalt von Punkt 6.4 ausreichend informiert sein.

*Aus copyright-rechtlichen Gründen kann der genaue Wortlaut der DIN EN 13015 nicht wiedergegeben werden, da diese Rechte allein beim Beuth Verlag liegen. Mit den oben genannten Punkten erfüllt das Instandhaltungsunternehmen seine Auflage, den Anlagenbetreiber zusammenfassend über dessen Betreiberpflichten zu informieren. Diese Auflistung hat aufgrund des umschreibenden Wortlauts keine normative oder gesetzliche Wirkung. Die genauen Vorgaben können nur dem Originaltext der bestehenden Norm DIN EN 13015 entnommen werden.*

*Stand: 03/2013*

***Mit freundlicher Empfehlung***

**Geysse**l Fördertechnik GmbH  
Hugo-Junkers-Straße 5 – 7a  
50739 Köln

**Tel. 0221-534 399 0**  
**info@geysse**.net

**www.geysse**.net